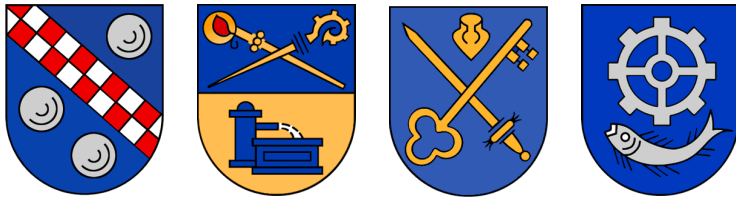


Gebührenkalkulation Kindergartengebühr 2024/2025



GEMEINDE ACHSTETTEN

Landkreis Biberach



G
E
B
Ü
H
R
E
N
K
A
L
K
U
L
A
T
I
O
N

Gemeindliche
Kinder-
gärten

I. Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Achstetten betreibt ihre Kindergärten als eine öffentliche Einrichtung.

Entsprechend dem Grundsatz des § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zur Einnahmebeschaffung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde deshalb für den Besuch der Kindergärten durch die Kinder Benutzungsgebühren.

Der Gemeinderat hat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Höhe des Gebührensatzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Diese wurden nachstehend getrennt für die gemeindlichen Kindergärten ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtungen auf die potenziellen Benutzer nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabes verteilt worden sind. Der voraussichtliche Umfang der Benutzung bzw. Leistung musste geschätzt werden.

2. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation

Im Rahmen ihres Organisationsermessens betreibt die Gemeinde die Einrichtungen in privatrechtlicher Form. Das zu zahlende Benutzungsentgelt ist privatrechtlicher Natur und damit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten.

- Grundlage für die Bemessung der Kindergartengebühr ist die familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle in der Familie lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.
- Bei der Gebührenbemessung können die Kosten eines mehrjährigen Zeitraumes berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll.

Die Elternbeiträge sollen für das Kindergartenjahr 2024/2025 (vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025) neu festgelegt werden. Der Kalkulations- und Kostenermittlungszeitraum erstreckt sich auf die jeweiligen Haushaltsjahre und wird anteilig auf den o.g. Zeitraum bezogen.

- Gebührenfähig sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung; sie bilden somit die Kostenobergrenze für die Bemessung der Gebühren.

- Zu den ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gehören nach § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KAG auch angemessene Abschreibungen und die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Grundlage der kalkulatorischen Kosten sind in Baden-Württemberg ausdrücklich die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Nominalwertprinzip).
- Die Kostenfaktoren, Maßstabseinheiten und Kalkulationsgrundlagen, die sich nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, unterliegen der Ermessensentscheidung des Gemeinderates.
- Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Betriebsausgaben bzw. -einnahmen und die Maßstabseinheiten wurden unter Berücksichtigung der Haushaltsansätze 2024 und Haushaltsplanansätze 2025 sorgfältig hochgerechnet und/oder geschätzt.
- Die Gemeindeverwaltung hält aus fiskalischer Sicht eine angemessene Erhöhung der Elternbeiträge für unabdingbar.

Auch die Vertreter des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg, der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden, des Evangelischen Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg und des Landesverbands Katholische Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart empfehlen höhere Kindergartengebühren.

Die empfohlenen Richtsätze sind beim Punkt IV. dieser Kalkulation (Seite 15) dargestellt und können dort nachgelesen werden.

II. Kalkulation der Kindergartenbenutzungsgebühr

1. Kindergarten Achstetten

a) Betriebsausgaben

Kostenarten	Kalkulationszeitraum	
	HH-Jahr	HH-Jahr
	2024	2025
	in Euro	in Euro
40* Personalaufwendungen	580.300	583.100
4211 Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	3.000	3.000
4222 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	1.810	2.000
4241 Bewirtschaftungskosten	10.000	9.000
4261 Dienstkleidung	1.500	1.500
4271 Kindergartenbudget	5.000	5.000
4429 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0	0
4431 Geschäftsaufwendungen	5.500	5.500
4441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.550	3.550
4711 Abschreibungen	23.000	21.000
4811 Innere Verrechnungen	156.200	156.200
9700 Verzinsung des Anlagekapitals	27.200	26.300
insgesamt:	817.060	816.150

b) Betriebseinnahmen

Einnahmearten	2024	2025
3141 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	120.000	120.000
3161 Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	0	0
insgesamt:	120.000	120.000

c) Gebührenobergrenze

→ Betriebsausgaben	817.060	816.150
→ Betriebseinnahmen	120.000	120.000
Gebührenobergrenze:	697.060	696.150

d) Ermittlung der Bezugsgröße

Im abgelaufenen Kindergartenjahr 2022/2023 besuchten laut Statistik 43 Kinder den Kindergarten Achstetten. Dieser Wert wird für die Folgejahre fortgeschrieben. Der tatsächliche Zuwachs/Abgang kann derzeit nicht ermittelt werden, weil er auch von unbekanntem Größen (z. B. Zuzug, Wegzug, elterlichen Entscheidungen) beeinflusst wird.

Somit wird die Bezugsgröße wie folgt ermittelt:

→ 2024:	durchschnittlich 43 Kinder/Monat x	12 Monate =	516 Kinder
→ 2025:	durchschnittlich 43 Kinder/Monat x	12 Monate =	516 Kinder

**e) Berechnung der kostendeckenden Kindergartenbenutzungsgebühr
(= Gebührensatzobergrenze)**

1. Bezugsgröße: Haushaltsjahr

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2	697.060,00 €	
4	516 Kinder	= 1.350,89 € pro Kind/Monat

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2	696.150,00 €	
5	516 Kinder	= 1.349,13 € pro Kind/Monat

2. Bezugsgröße: Bemessungszeitraum

01.09.2024	→kostend. Gebühr 2024 x 4 M.	5.403,56 €
	→kostend. Gebühr 2025 x 8 M.	10.793,04 €
bis	→kostend. Bemessungszeitraum	16.196,60 €
31.08.2025	→kostend. Bemessungszeitraum	= 1.349,72 € pro Kind/Monat

2. Kindergarten Oberholzheim

a) Betriebsausgaben

Kostenarten	Kalkulationszeitraum	
	HH-Jahr	HH-Jahr
	2024	2025
	in Euro	in Euro
40* Personalaufwendungen	747.250	767.600
4211 Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	4.000	4.000
4222 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenstände	3.000	3.000
4241 Bewirtschaftungskosten	16.000	16.000
4261 Dienstkleidung	1.500	1.500
4271 Kindergartenbudget	6.300	6.300
4429 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0	0
4431 Geschäftsaufwendungen	5.500	5.500
4441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.700	4.700
4711 Abschreibungen	43.100	42.700
4811 Innere Verrechnungen	187.800	187.800
9700 Verzinsung des Anlagekapitals	38.700	37.400
insgesamt:	1.057.850	1.076.500

b) Betriebseinnahmen

Einnahmearten		
3141 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	200.000	200.000
3161 Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	8.400	8.400
insgesamt:	208.400	208.400

c) Gebührenobergrenze

→ Betriebsausgaben	1.057.850	1.076.500
→ Betriebseinnahmen	208.400	208.400
Gebührenobergrenze:	849.450	868.100

d) Ermittlung der Bezugsgröße

Im abgelaufenen Kindergartenjahr 2022/2023 besuchten laut Statistik 36 Kinder den Kindergarten Oberholzheim. Dieser Wert wird für die Folgejahre fortgeschrieben.

Der tatsächliche Zuwachs/Abgang kann derzeit nicht ermittelt werden, weil er auch von unbekanntem Größen (z. B. Zuzug, Wegzug, elterlichen Entscheidungen) beeinflusst wird.

Somit wird die Bezugsgröße wie folgt ermittelt:

→ 2024:	durchschnittlich 36 Kinder/Monat x	12 Monate =	432 Kinder
→ 2025:	durchschnittlich 36 Kinder/Monat x	12 Monate =	432 Kinder

**e) Berechnung der kostendeckenden Kindergartenbenutzungsgebühr
(= Gebührensatzobergrenze)**

1. Bezugsgröße: Haushaltsjahr

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2		
4	849.450,00 €	= 1.966,32 € pro Kind/Monat
	432 Kinder	

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2		
5	868.100,00 €	= 2.009,49 € pro Kind/Monat
	432 Kinder	

2. Bezugsgröße: Bemessungszeitraum

01.09.2024	→kostend. Gebühr 2024 x 4 M.	7.865,28 €
	→kostend. Gebühr 2025 x 8 M.	16.075,92 €
bis	→kostend. Bemessungszeitraum	<u>23.941,20 €</u>
31.08.2025	→kostend. Bemessungszeitraum	= 1.995,10 € pro Kind/Monat

3. Kindertageseinrichtung Spatzennest

a) Betriebsausgaben

Kostenarten	Kalkulationszeitraum	
	HH-Jahr	HH-Jahr
	2024	2025
	in Euro	in Euro
40* Personalaufwendungen	379.750	381.000
4211 Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	2.000	2.000
4222 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenstände	2.300	2.000
4241 Bewirtschaftungskosten	8.000	8.000
4261 Dienstkleidung	1.500	1.500
4271 Kindergartenbudget	2.500	2.500
4431 Geschäftsaufwendungen	5.500	5.500
4441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.500	1.500
4711 Abschreibungen	33.200	33.200
4811 Innere Verrechnungen	20.000	20.000
9700 Verzinsung des Anlagekapitals	1.700	1.700
insgesamt:	457.950	458.900

b) Betriebseinnahmen

Einnahmearten		
3141 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	100.000	100.000
3161 Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	2.000	2.000
insgesamt:	102.000	102.000

c) Gebührenobergrenze

→ Betriebsausgaben	457.950	458.900
→ Betriebseinnahmen	102.000	102.000
Gebührenobergrenze:	355.950	356.900

d) Ermittlung der Bezugsgröße

Im abgelaufenen Kindergartenjahr 2022/2023 besuchten laut Statistik 18 Kinder den Kindergarten Spatzennest. Dieser Wert wird für die Folgejahre fortgeschrieben. Der tatsächliche Zuwachs/Abgang kann derzeit nicht ermittelt werden, weil er auch von unbekanntem Größen (z. B. Zuzug, Wegzug, elterlichen Entscheidungen) beeinflusst wird.

Somit wird die Bezugsgröße wie folgt ermittelt:

→ 2024:	durchschnittlich 18 Kinder/Monat x	12 Monate =	216 Kinder
→ 2025:	durchschnittlich 18 Kinder/Monat x	12 Monate =	216 Kinder

**e) Berechnung der kostendeckenden Kindergartenbenutzungsgebühr
(= Gebührensatzobergrenze)**

1. Bezugsgröße: Haushaltsjahr

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2	355.950,00 €	
4	216 Kinder	= 1.647,92 € pro Kind/Monat

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2	356.900,00 €	
5	216 Kinder	= 1.652,31 € pro Kind/Monat

2. Bezugsgröße: Bemessungszeitraum

01.09.2024	→kostend. Gebühr 2022 x 4 M.	6.591,68 €
	→kostend. Gebühr 2023 x 8 M.	13.218,48 €
bis	→kostend. Bemessungszeitraum	19.810,16 €
31.08.2025	→kostend. Bemessungszeitraum	= 1.650,85 € pro Kind/Monat

4. Kindergarten Stetten

a) Betriebsausgaben

Kostenarten	Kalkulationszeitraum	
	HH-Jahr	HH-Jahr
	2024	2025
	in Euro	in Euro
40* Personalaufwendungen	547.000	549.000
4211 Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	4.500	4.500
4222 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenstände	3.000	2.500
4241 Bewirtschaftungskosten	2.000	2.000
4261 Dienstkleidung	1.500	1.500
4271 Kindergartenbudget	5.200	5.200
4429 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0	0
4431 Geschäftsaufwendungen	5.500	5.500
4441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.500	4.500
4711 Abschreibungen	42.200	42.200
4811 Innere Verrechnungen	152.800	152.800
9700 Verzinsung des Anlagekapitals	48.400	47.000
insgesamt:	816.600	816.700

b) Betriebseinnahmen

Einnahmearten		
3141 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	142.000	142.000
3161 Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	6.700	6.600
insgesamt:	148.700	148.600

c) Gebührenobergrenze

→ Betriebsausgaben	816.600	816.700
→ Betriebseinnahmen	148.700	148.600
Gebührenobergrenze:	667.900	668.100

d) Ermittlung der Bezugsgröße

Im abgelaufenen Kindergartenjahr 2022/2023 besuchten laut Statistik 45 Kinder den Kindergarten Stetten. Dieser Wert wird für die Folgejahre fortgeschrieben. Der tatsächliche Zuwachs/Abgang kann derzeit nicht ermittelt werden, weil er auch von unbekanntem Größen (z. B. Zuzug, Wegzug, elterlichen Entscheidungen) beeinflusst wird.

Somit wird die Bezugsgröße wie folgt ermittelt:

→ 2024:	durchschnittlich 45 Kinder/Monat x	12 Monate =	540 Kinder
→ 2025:	durchschnittlich 45 Kinder/Monat x	12 Monate =	540 Kinder

**e) Berechnung der kostendeckenden Kindergartenbenutzungsgebühr
(= Gebührensatzobergrenze)**

1. Bezugsgröße: Haushaltsjahr

2 0 2 4	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
	667.900,00 €	= 1.236,85 € pro Kind/Monat
	540 Kinder	

2 0 2 5	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
	668.100,00 €	= 1.237,22 € pro Kind/Monat
	540 Kinder	

2. Bezugsgröße: Bemessungszeitraum

01.09.2024	→kostend. Gebühr 2022 x 4 M.	4.947,40 €
	→kostend. Gebühr 2023 x 8 M.	9.897,76 €
bis	→kostend. Bemessungszeitraum	<u>14.845,16 €</u>
31.08.2025	→kostend. Bemessungszeitraum	= 1.237,10 € pro Kind/Monat

5. Kinderkrippe Stetten

a) Betriebsausgaben

Kostenarten	Kalkulationszeitraum	
	HH-Jahr	HH-Jahr
	2024	2025
	in Euro	in Euro
40* Personalaufwendungen	460.850	462.550
4211 Unterhaltung Grundstücke und baul. Anlagen	3.000	3.000
4222 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenstände	2.000	2.000
4241 Bewirtschaftungskosten	6.000	5.000
4261 Dienstkleidung	1.500	1.500
4271 Kindergartenbudget	2.000	2.000
4429 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0	0
4431 Geschäftsaufwendungen	5.500	5.500
4441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.000	2.000
4711 Abschreibungen	12.000	11.900
4811 Innere Verrechnungen	129.000	129.000
9700 Verzinsung des Anlagekapitals	8.200	7.900
insgesamt:	632.050	632.350

b) Betriebseinnahmen

Einnahmearten		
3141 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	240.000	240.000
3161 Auflösung Zuweisungen und Zuschüsse	4.800	4.700
insgesamt:	244.800	244.700

c) Gebührenobergrenze

→ Betriebsausgaben	632.050	632.350
→ Betriebseinnahmen	244.800	244.700
Gebührenobergrenze:	387.250	387.650

d) Ermittlung der Bezugsgröße

Im abgelaufenen Kindergartenjahr 2022/2023 besuchten laut Statistik 12 Kinder die Kinderkrippe Stetten. Dieser Wert wird für die Folgejahre fortgeschrieben. Der tatsächliche Zuwachs/Abgang kann derzeit nicht ermittelt werden, weil er auch von unbekanntem Größen (z. B. Zuzug, Wegzug, elterlichen Entscheidungen) beeinflusst wird.

Somit wird die Bezugsgröße wie folgt ermittelt:

→ 2024:	durchschnittlich 12 Kinder/Monat x	12 Monate =	144 Kinder
→ 2025:	durchschnittlich 12 Kinder/Monat x	12 Monate =	144 Kinder

**e) Berechnung der kostendeckenden Kindergartenbenutzungsgebühr
(= Gebührensatzobergrenze)**

1. Bezugsgröße: Haushaltsjahr

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2	387.250,00 €	
4	144 Kinder	= 2.689,24 € pro Kind/Monat

2	→Gebührenobergrenze	= kostendeckende Kindergarten-
0	Bezugsgröße	gebühr/Kind/Monat
2	387.650,00 €	
5	144 Kinder	= 2.692,01 € pro Kind/Monat

2. Bezugsgröße: Bemessungszeitraum

01.09.2024	→kostend. Gebühr 2022 x 4 M.	10.756,96 €
	→kostend. Gebühr 2023 x 8 M.	21.536,08 €
bis	→kostend. Bemessungszeitraum	32.293,04 €
31.08.2025	→kostend. Bemessungszeitraum	= 2.691,09 € pro Kind/Monat

III. Darstellung der bisherigen Gebührensätze

Seit 01.09.2023 betragen die Kindergartengebühren monatlich für jedes angemeldete **Regelgruppenkind** über drei Jahre aus einer Familie:

Gebühr pro Monat

→ mit einem Kind unter 18 Jahren	138,00 Euro
→ mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107,00 Euro
→ mit drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 Euro
→ mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 Euro

Seit 01.09.2023 betragen die Kindergartengebühren monatlich für jedes angemeldete **Regelgruppenkind** über zwei bis drei Jahre aus einer Familie:

Gebühr pro Monat

→ mit einem Kind unter 18 Jahren	286,00 Euro
→ mit zwei Kindern unter 18 Jahren	212,00 Euro
→ mit drei Kindern unter 18 Jahren	144,00 Euro
→ mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 Euro

Seit 01.09.2021 betragen die Kindergartengebühren monatlich für jedes angemeldete **Regelgruppenkind** unter drei Jahre aus einer Familie:

Gebühr pro Monat

→ mit einem Kind unter 18 Jahren	408,00 Euro
→ mit zwei Kindern unter 18 Jahren	303,00 Euro
→ mit drei Kindern unter 18 Jahren	205,00 Euro
→ mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00 Euro

Für die Betreuung von Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten sowie für die Ganztagesbetreuung wurden Zuschläge nach einem berechneten Stundensatz für die Mehrstunden an Betreuung erhoben. Die Elternbeiträge der Kinder über drei Jahre und unter zwei Jahre wurde nach den Empfehlungen der Landesverbände festgelegt.

IV. Empfehlungen der Landesverbände

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg sind übereingekommen, die gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten wie folgt anzupassen:

Gebühr pro Monat Regelkindergarten	Kindergartenjahr 2024/2025
→ mit einem Kind unter 18 Jahren	148,00 Euro
→ mit zwei Kindern unter 18 Jahren	115,00 Euro
→ mit drei Kindern unter 18 Jahren	78,00 Euro
→ mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 Euro

Gebühr pro Monat Kinderkrippe	Kindergartenjahr 2024/2025
→ mit einem Kind unter 18 Jahren	439,00 Euro
→ mit zwei Kindern unter 18 Jahren	326,00 Euro
→ mit drei Kindern unter 18 Jahren	220,00 Euro
→ mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 Euro

Seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 werden in Achstetten die von den Interessensverbänden vorgeschlagenen Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindergärten übernommen.

Für die Betreuung von Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten empfehlen die Landesverbände einen Zuschlag auf die empfohlenen Beträge von bis zu 25 %. Bei der Betreuung von Kindern zwischen zwei und drei Jahren in Kindergärten halten die Landesverbände einen Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen für gerechtfertigt, da ein Kind unter 3 Jahren rechnerisch 2 Kindergartenplätze belegt. Für Kinder in Kinderkrippen werden gesonderte Empfehlungen ausgesprochen.

V. Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung

Die Elternbeiträge für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Achstetten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergartenjahr 2024/2025:

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
 - Betreuungsentgelte für das **Kindergartenjahr 2024/2025 (01.09.2024-31.08.2025)**

Benutzungsentgelte für die	Krippe - U3				Kinder U3 - Altersgemischte Gruppe (Sonnenau)		Kindergarten - Ü3			
	30,0 BStd./ Woche	33,0 BStd./ Woche	35,0 BStd./ Woche	49,0 BStd./ Woche	33,0 BStd./ Woche	35,0 BStd./ Woche	30,0 BStd./ Woche	33,0 BStd./ Woche	35,0 BStd./ Woche	49,0 BStd./ Woche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(12 Monatsbeiträge pro Jahr)	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
Zuschlag je Betreuungsumfang	Empfehl.	+ 10,00 %	+ 16,67 %	+ 63,33%	+ 100,00 %	+ 25,00 %	Empfehl.	+ 10,00 %	+ 30,00 %	+ 150,00%
für das Kind aus einer Familie mit:										
1 Kind unter 18 Jahren (Monat)	439 €	483 €	512 €	717 €	326 €	407 €	148 €	163 €	192 €	370 €
Mehrbetrag im Vergleich zum Kitajahr 23/24	+31,00 €	+34,00 €	+36,00 €	+51,00 €	+12,00 €	+74,00 €	+10,00 €	+11,00 €	+13,00 €	+25,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren (Monat)	326 €	359 €	380 €	532 €	253 €	316 €	115 €	127 €	150 €	288 €
Mehrbetrag im Vergleich zum Kitajahr 23/24	+23,00 €	+26,00 €	+26,00 €	+37,00 €	+20,00 €	+69,00 €	+8,00 €	+9,00 €	+11,00 €	+20,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren (Monat)	220 €	242 €	257 €	359 €	172 €	215 €	78 €	86 €	101 €	195 €
Mehrbetrag im Vergleich zum Kitajahr 23/24	+15,00 €	+16,00 €	+18,00 €	+24,00 €	+14,00 €	+48,00 €	+6,00 €	+7,00 €	+7,00 €	+15,00 €
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren (Monat)	87 €	96 €	102 €	142 €	57 €	72 €	26 €	29 €	34 €	65 €
Mehrbetrag im Vergleich zum Kitajahr 23/24	+6,00 €	+7,00 €	+7,00 €	+10,00 €	-5,00 €	+6,00 €	+2,00 €	+3,00 €	+3,00 €	+5,00 €